B e g r ü n d u n g gem. § 9 (8) BauGB

1. Änderung - vereinfacht - gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 233 - Teilplan 1a - Stuckenbusch

1. Planbereich der vereinfachten Änderung

Im vereinfachten Verfahren sind Korrekturen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgenommen worden im Bereich südlich des Mindener Weges (Nordarm) und westlich der Ebbinghäuser Straße bis zur südlichen und westlichen Planbereichsgrenze.

2. Änderungsgründe und Art der Änderungen

Die Realisierung des unter 1. genannten Planbereiches erfolgt als eine Gesamtmaßnahme. Für diese Gesamtmaßnahme sind auf der Grundlage des Bebauungsplanes Gebäudetypen entwickelt worden. Dabei ist es nicht vermeidbar, daß es bei der Unterschiedlichkeit der überbaubaren Grundstücksflächen auch zu Überschreitungen der Baugrenzen kommt. Es handelt sich um geringfügige Maßnahmen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, die im einzelnen auch über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB im Baugenehmigungsverfahren geregelt werden könnten.
Wegen der Häufigkeit und da es in einem Fall auch zu geringfügigen Verlagerungen der Verkehrsfläche kommt, ist auf eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes abgestellt worden.
In einem Fall wird die überbaubare Grundstücksfläche besser zur Sonnenseite orientiert.
Korrekturen für den Stellplatz- bzw. Garagenbedarf konnten vorgenommen werden, da über die Gesamtkonzeption die Grundstücksaufteilung, die Gebäudetypen und damit auch die Zahl der Wohneinheiten vorlagen.

Recklinghausen, den 7.4.1992
Der Stadtdirektor
I. A.

Schlegtendal
Dipl.-Ing.